

§ 5. Initiativen der Verwertungsgesellschaften zur Gewährung multiterritorialer Online-Lizenzen

Die Verwertungsgesellschaften erkannten die Notwendigkeit der Vereinfachung des Online-Rechtserwerbs mittels Gewährung gebietsübergreifender Lizenzen als Erste: In den Jahren 2000/2001 initiierten sie auf Grundlage mehrerer Abkommen die Einführung von Lizenzsystemen, die Mehrgebietslizenzen ermöglichen sollten.

A. Die Abkommen von Santiago und Barcelona

Auf Grundlage der Abkommen von Barcelona und Santiago, die den Abschluss von (Muster-) Zusatzverträgen zu den bestehenden Gegenseitigkeitsverträgen im Vervielfältigungs- und Aufführungsrechtsbereich zum Inhalt hatten, waren die Urheberverwertungsgesellschaften erstmals zur grenzüberschreitenden Lizenzvergabe von Online-Rechten nicht nur des eigenen, sondern nunmehr auch des ausländischen Musikrepertoires in der Lage.

Das Santiago-Abkommen (betreffend die Online-Aufführungsrechte) wurde anlässlich des CISAC-Kongresses in Santiago de Chile im Jahr 2000 unterzeichnet. Zunächst meldeten nur die britische Verwertungsgesellschaft PRS, die französische SACEM, die niederländische BUMA und die GEMA das Abkommen im April 2001 bei der Kommission an²¹; in der Folge schlossen sich mit Ausnahme der portugiesischen SPA jedoch alle Verwertungsgesellschaften im EWR sowie die schweizerische SUISA der Vereinbarung an²². Kurze Zeit später wurde eine entsprechende, dem Santiago-Abkommen nachgebildete Vereinbarung für die Online-Vervielfältigungsrechte von der Mitgliederversammlung des BIEM auf der Hauptversammlung im September 2001 in Barcelona verabschiedet²³. Auch das Barcelona-Abkommen wurde bei der Kommission angemeldet (Februar 2002)²⁴.

Gegenstand beider Abkommen waren die Aufführungs- und Vervielfältigungsrechte für Online-Nutzungen in Form des Webcasting sowie der interaktiven On-

21 Vgl. *Europäische Kommission*, Anmeldung von kooperativen Vereinbarungen (COMP/C2/38.126 - BUMA, GEMA, PRS, SACEM), ABl. Nr. C 145/2 vom 17.5.2001.

22 Vgl. *Europäische Kommission*, Mitteilung gemäß Artikel 27 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates in den Sachen COMP/C2/39152 – BUMA und COMP/C2/39151 – SABAM (Santiago Agreement - COMP/C2/38126), ABl. Nr. C 200/11 vom 17.8.2005, Rz. (1).

23 Vgl. Kreile/Becker, in: Hoeren/Sieber (Hrsg.), Teil 7.7, Rn. 16.

24 Vgl. *Europäische Kommission*, Anmeldung von kooperativen Vereinbarungen (COMP/C-2/38.377 – BIEM Barcelona Agreements), ABl. Nr. C 132/18 vom 4.6.2002.

Demand-Übermittlung im Wege des Streaming und Downloading²⁵. Beide Vereinbarungen sahen dabei eine Modifizierung der bereits bestehenden Gegenseitigkeitsverträge durch Streichung der bislang bestehenden territorialen Beschränkungsklauseln vor, so dass jede Gesellschaft das Recht zur Einräumung europäischer oder sogar weltweiter Lizenzen für das gesamte Weltrepertoire erhielt²⁶. Für die Musikknutzer wurde damit ein echter One-Stop-Shop des kompletten Weltrepertoires für eine weltweite Online-Nutzung geschaffen. Weiterer zentraler Grundsatz des Barcelona- und Santiago-Abkommens war, dass die Online-Nutzer ihre Verwertungsgesellschaft zum Erwerb der Mehrgebietslizenzen nicht frei wählen durften, sondern letztere ausschließlich von derjenigen Verwertungsgesellschaft erwerben konnten, in deren nationalen Tätigkeitsgebiet der Nutzer seine übliche Betriebsstätte bzw. seinen wirtschaftlichen Sitz hat (sog. *customer allocation clause* bzw. *economic residence clause*)²⁷.

In diesen ausschließlichen Zuständigkeitsregelungen sah die Europäische Kommission jedoch eine Verletzung von ex-Art. 81 Abs. 1 EG. Nachdem sie eine kartellrechtliche Freistellung beider Abkommen verweigert hatte²⁸, leitete die Kommission daher im April 2004 ein Verfahren gegen die 16 am Santiago-Abkommen beteiligten europäischen Verwertungsgesellschaften ein²⁹. Nach Ansicht der Kommission führte der vollständige Ausschluss einer Wahlmöglichkeit der Musikknutzer zu einer Übertragung der nationalen Monopole der Verwertungsgesellschaften auf den Online-Bereich und damit zu einer unzulässigen Markaufteilung, die weder technisch gerechtfertigt noch mit dem globalen Charakter des Internet vereinbar sei³⁰. Der mangelnde Wettbewerb zwischen nationalen Verwertungsgesellschaften in Europa behindere außerdem die Vollendung des Binnenmarkts im Bereich der Urheberrechtsverwaltung und führe zu unbegründeten Effizienzverlusten beim Online-Musikgeschäft zu Lasten der Verbraucher³¹.

25 Vgl. *Europäische Kommission*, a.a.O.; *Europäische Kommission*, Anmeldung von kooperativen Vereinbarungen (COMP/C2/38.126 - *BUMA, GEMA, PRS, SACEM*), ABl. Nr. C 145/2 vom 17.5.2001.

26 Vgl. dazu und zu den weiteren Einzelheiten *Kreile/Becker*, in: *Hoeren/Sieber* (Hrsg.), Teil 7.7, Rn. 15.

27 Vgl. v. *Einem*, Verwertungsgesellschaften, S. 229 f.; *Kreile/Becker*, a.a.O.

28 Vgl. *m&c*, vom 12.5.2004, S. 13.

29 Vgl. *Europäische Kommission*, EU-Kommission leitet Verfahren gegen Verwertungsgesellschaften wegen Online-Lizenzierung von Musikrechten ein, Presseerklärung vom 3.5.2004 (IP/04/586); online abrufbar unter (zuletzt abgerufen am 16.7.2009): <http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/04/586&format=HTML&aged=1&language=DE&guiLanguage=en>.

30 Vgl. *Europäische Kommission*, a.a.O.; *Europäische Kommission*, Mitteilung gemäß Artikel 27 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates in den Sachen COMP/C2/39152 - *BUMA* und COMP/C2/39151 - *SABAM* (Santiago Agreement - COMP/C2/38126), ABl. Nr. C 200/11 vom 17.8.2005, Rz. (6).

31 Vgl. *Europäische Kommission*, Presseerklärung vom 3.5.2004 (IP/04/586), a.a.O. Dazu kritisch v. *Einem*, Verwertungsgesellschaften, S. 232 ff. m.w.N.

Mit Ausnahme der belgischen SABAM und der niederländischen BUMA³² waren die Verwertungsgesellschaften nicht zu einer Streichung der Zuständigkeitsregelungen bereit, weil dies ihrer Ansicht nach zu einem Wettbewerb um die Musiknutzer und damit zu einem Preisverfall der urheberrechtlichen Vergütungen (sog. *race to the bottom*) führen würde³³. Offenbar um dem Verfahren den Boden zu entziehen, wurde das befristete Santiago-Abkommen nicht verlängert und lief Ende Dezember 2004 aus. Obwohl das Barcelona-Abkommen selbst niemals Gegenstand eines wettbewerbsrechtlichen Verfahrens war, lief auch dieses aufgrund der gleichlautenden ausschließlichen Zuständigkeitsregelung mangels Verlängerung Ende 2004 aus.

Für die Musikknutzung im Online-Bereich galt daher grundsätzlich wieder der unbefriedigende *status quo ante*³⁴. Eine wichtige Ausnahme bestand aber: Zahlreiche Gegenseitigkeitsverträge der europäischen Verwertungsgesellschaften mit angloamerikanischen *Performing Rights Societies* waren auch über das Jahr 2004 hinaus ohne gegenseitige territoriale Beschränkungen ausgestaltet und ermöglichten daher weiterhin die grenzüberschreitende Vergabe von Aufführungslizenzen. So kann etwa die GEMA bis heute nach eigenen Angaben Lizenzen für die angloamerikanischen Aufführungsrechte, das sie von ihren US-amerikanischen (ASCAP, BMI und SESAC) und britischen (PRS) Schwesterverwertungsgesellschaften³⁵ erhält, weltweit erteilen³⁶.

B. Die IFPI-Simulcasting-Vereinbarung

Auch die Verwertungsgesellschaften der Tonträgerhersteller und Interpreten verwirklichten im Jahr 2001 mit der sog. IFPI-Simulcasting-Vereinbarung erstmals die Möglichkeit der Vergabe multiterritorialer Leistungsschutzrechtslizenzen für bestimmte Internetnutzungen. Unter Federführung der IFPI wurde hierfür ein Muster-Gegenseitigkeitsvertrag ausgearbeitet und im September 2001 der Öffentlichkeit vorgestellt. Diesen haben die Verwertungsgesellschaften seitdem durch den

32 Beide Verwertungsgesellschaften machten eine Verpflichtungszusage gegenüber der Kommission, keine Gegenseitigkeitsverträge mit territorialer Zuständigkeitsabgrenzung mehr abzuschließen; vgl. *Europäische Kommission*, Mitteilung gemäß Artikel 27 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates in den Sachen COMP/C2/39152 – BUMA und COMP/C2/39151 – SABAM (Santiago Agreement - COMP/C2/38126), ABl. Nr. C 200/11 vom 17.8.2005, Rz. (8) f.; ebenso *Musikwoche*, Urheberfront bröckelt, 34/2005, S. 3; *Musikwoche*, Interview mit Becker, 36/2005, S. 20 f.

33 Vgl. Müller, ZUM 2009, 121, 124.

34 Vgl. Drexler, in: *Torremans* (Hrsg.), S. 257.

35 Vgl. zur kollektiven Rechtswahrnehmung im angloamerikanischen Raum eingehend unten § 10. C. I u. II.

36 *Karbaum/Oeller*, in: *Kreile/Becker/Riesenhuber* (Hrsg.), 1. Aufl., S. 728, Rn. 33; Müller, ZUM 2009, 121, 127, Fn. 26.